

**Anordnung
über die Kennzeichnung von Naturschutzobjekten
in der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 8. April 1971

Auf Grund des § 17 der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II S. 331) wird folgendes angeordnet:

§ 1

An den Hauptzugängen zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind Naturschutztafeln nach den auf den Anlagen 1 und 2 abgebildeten Mustern aufzustellen oder anzubringen. An sonstigen Zugängen genügt die Aufstellung oder Anbringung von Naturschutztafeln nach den auf den Anlagen 3 und 4 abgebildeten Mustern.

§ 2

Für die Kennzeichnung von geschützten Parks und Naturdenkmälern sowie Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes sind Naturschutztafeln nach den auf den Anlagen 5, 6 und 7 abgebildeten Mustern zu verwenden. Sofern geschützte Parks zu solchen durch die Räte der Gemeinden erklärt wurden, erhalten die Naturschutztafeln die Aufschrift „Der Rat der Gemeinde“.

§ 3

Die bisher verwendeten Naturschutztafeln behalten Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1973.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1971

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

**E w a l d
Minister**

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung



Höhe: 60 cm

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung



Höhe: 60 cm